

A1-Bescheinigung

Strengere Praxis

Die EU-Verordnung über soziale Sicherheit wurde im 2010 eingeführt. Danach gilt, dass jeder Mitarbeiter für jede EU-Auslandreise eine A1-Bescheinigung benötigt. Seit diesem Jahr wird das Mitführen der A1-Bescheinigung strenger kontrolliert und gegebenenfalls auch gebüsst.

In der EU-Verordnung Nr. 883/2004 werden die Sozialversicherungssysteme der Mitgliedstaaten der EU koordiniert. Diese Verordnung gilt für alle EU-Länder und Island, Liechtenstein, Norwegen sowie die Schweiz. Unabhängig von der Dauer des Einsatzes muss jeder der in einem EU-Mitgliedstaat einer vorübergehenden Beschäftigung nachgeht, unabhängig davon ob als Angestellter oder Selbständigerwerbender eine A1-Bescheinigung mitführen. Diese Regelung findet für sämtliche grenzüberschreitende Tätigkeiten Anwendung, u.a. für Verwaltungsräte, Berater und auch für an Messen und Konferenzen delegierte Mitarbeiter.

Wenn jemand ausserhalb seines Heimatlandes arbeitet, müsste er im Ausland auch Sozialversicherungsbeiträge bezahlen. Durch die A1-Bescheinigung - welche belegt dass der Mitarbeiter im Wohnsitzstaat sozialversichert ist, wird dies vermieden. Dadurch entfällt eine Mehrfachversicherung resp. Doppelbelastung durch Sozialversicherungsbeiträge und die Sozialversicherungszugehörigkeit ist geregelt.

Im Fall einer Kontrolle im Zusammenhang mit einer grenzüberschreitenden Tätigkeit muss bei Nichtvorliegen einer A1-Bescheinigung mit Bussgeld und Nachforderung der Beiträge gerechnet werden. Sollte die genehmigte Bescheinigung bei Antritt der Dienstreise noch nicht vorliegen, empfehlen wir, dem Mitarbeiter eine Kopie des unterzeichneten Antragsformulars oder die Bestätigung der Online-Anmeldung mitzugeben.

Haben Sie Fragen?

Damit sind noch nicht alle sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen geklärt. Gerne informieren wir Sie über die wichtigsten Punkte und stehen Ihnen für Fragen oder Unklarheiten zur Seite.

Industriestrasse 47, Postfach 7461, 6302 **Zug**
Telefon 041 726 42 42
Fax 041 726 42 43

Waagasse 5, 8001 **Zürich**
Telefon 044 245 10 10
Fax 044 245 10 11

info@juris.ch
www.juris.ch